

der Landvoigt versprach doch, „den von Donaw“ vorladen zu lassen. Der Ausgang ist nicht bekannt (Scriptt. rer. lus. III. 171.).

Martin lebte noch 1523, wo er (d. 8. Tag nach Himmelfahrt) ein Schreiben an den Rath von Görlitz richtete. Er allein unter den drei Brüdern hinterließ Söhne, nämlich:

Johann (meist zuerst genannt, daher wohl der ältere Bruder) und Christoph v. Dohna. Sie wurden 1526 (Dresden, Mittwoch nach Calixti; Copialb. im Arch. z. Dr.) von Herzog Georg von Sachsen mit den von ihrem Vater ererbten meißnischen Gütern, nämlich einer Wiese vor Königsbrück an der Pulsnitz, Glauschnitz, Stenz und Bohra (erneuert durch Herzog Heinrich von Sachsen 1539, Donnerst. nach visis. Mar.; Arch. z. Dr.), und 1527 (Stolpen, am Tage Simon Judä, Urf. Verz. III. 136; Gercken, Stolpen 483 giebt Dienstag nach Sim. Jud. an) von dem Bischof von Meissen mit dem bischöflichen Antheil von Schmorkau belehnt. Desgleichen erhielt 1527 (Donnerst. nach Kilian; Arch. z. K.) Johann für sich und seinen verreisten („ausländischen“) Bruder durch den oberlaus. Landvoigt auch die in der Oberlausitz gelegenen Güter, nämlich Königsbrück selbst, halb Schmorkau, Quosdorf, die Hälfte von Zietsch, Otterschütz, die krafauer Heide, Gotschdorf mit der Plane, ganz Neufirch, halb Weißbach und das Mannlehn in den Dörfern Lückersdorf und Rohrbach, das Kirchlehn zu Königsbrück, Schmorkau und Neufirch, und die Zölle „sonderlich den Zoll zu Dresden, wie sie Merten v. Donen gehabt“, ¹⁾ zu Lehn. Und zwar wurde die oben erwähnte Gesamtbelehnung der Königsbrücker und Gräfensteiner Linien der Burggrafen v. Dohna hierbei erneuert und der damalige Besitzer von Gräfenstein, Nicolaus v. Dohna, und das bisher lediglich zu Gräfenstein gehörige Dorf Ruppersdorf in diese Gesamtbelehnung mit aufgenommen. ²⁾ Diese Belehnung wurde 1528 (Dienst. nach Weihnachten, Urf. Verz. III. 138) durch den Landvoigt zu Budissin und 1538 (8. Octob.; Arch. z. K.) zu Linz durch den neuen König von Böhmen, Ferdinand von Habsburg, selbst erneuert.

Im Anfang ihrer gemeinsamen Verwaltung der väterlichen Besitzungen erweiterten die Brüder dieselben ebenfalls durch mehrfache Erwerbungen; Schon 1520 (Freitag vor Oculi; Arch. z. K.), also noch bei Lebzeiten ihres Vaters, hatten sie von Gangloff v. Lüttichau, zu Weißbach geseßen, dessen väterliches Erbe, die Hälfte von Weißbach sammt Rittersitz und Borwerk, und das Dorf Zietsch („Seeitz“) für 1700 Fl. erkauft. Desgleichen erwarben sie 1540 von Melchior v. Pustor um 3360 Fl. Oberbuleritz („Bolberitz“), Dorf, Rittersitz und Kretscham, worüber sie (Donnerst. nach Galli) zu Budissin die Lehn empfingen (Urf. Verz. III. 156.); ferner 1541

¹⁾ Also betrachteten die Könige v. Böhmen den Dresdner Zoll trotz des Eger'schen Vertrages noch immer als böhmisches Lehn. Vergl. Archiv f. sächs. Gesch. I. 434.

²⁾ Herr Jhon, Burggraf v. Dhonen hat für sich und in Vollmacht Herrn Christophs v. Dhonen, seines ungesonderten, ausländischen Bruders nach Absterben ihres Vaters Merten „an seinen gelassenen gütern, — die vorgedachtem Frem lieben hern vater neben seinen Brüdern, hern Hansen und Nikeln zusamt dem Edlen vnd wolgeborenen herren hern Niclasen Burggrafen vnd herren von Dhonen vñ Grefensteyn vnd Frem voreldern och Frem nachkommenden, von vorfaren königen zu Behem zu rechten ungesunderten, alten, vetterlichen Lehnen verliehen“, — die Lehen gesucht, und so werden ihnen die obigen Güter, „desgleichen die Manschafften, Dörffer vnd gütter Ruppersdorff, vnd was deme mehr durch alte konigliche lehensbriefe anhengig gemacht“ — verreichet.